

II-1770 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

820 / A.B.

Republik Österreich zu 820 / J.
DER BUNDESKANZLER Prä. am 13. Sep. 1971

Zl. 27.216-PrM/71

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 820/J
an die Bundesregierung betr. Maß-
nahmen der Bundesregierung für
die ältere Bevölkerung

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing. Karl WALDBRUNNER
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat PREUSSLER und Genossen haben am 15.Juli 1971 unter der Nr.820/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend Maßnahmen der Bundesregierung für die ältere Bevölkerung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71 wurden an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet. Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971 von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bundesregierung von besonderer Bedeutung für die ältere Bevölkerung sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der

- 2 -

Bundesregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirklichung der Regierungserklärung oder über die Regierungserklärung hinausgehend gesetzt, die für die ältere Bevölkerung Österreichs von Bedeutung sind?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt.

1. Bundesministerium für Justiz:

Am 30. Juni 1971 hat der Nationalrat ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird. Darin ist vorgesehen, daß der Anspruch auf Abfertigung auch dann besteht, wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch Kündigung seitens des Angestellten endet, sofern das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Gleiches gilt sinngemäß für das Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird.

- 5 -

2. Bundesministerium für Unterricht und Kunst:

Der wachsenden Bedeutung des Problemkreises "Betreuung älterer Menschen" Rechnung tragend, hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst für Funktionäre der Erwachsenenbildung Kurse in St. Wolfgang veranstaltet, deren Thematik der Bewältigung des Älterwerdens gewidmet war.

3. Bundesministerium für soziale Verwaltung:

I. Sozialversicherung:

Zu den Forderungen, deren Verwirklichung im Rahmen der Regierungserklärung angekündigt wurde, zählt im Bereich der Pensionsversicherung die Verbesserung der Berechnung der Richtzahl. Durch die 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.

Nr. 385/70, wurde eine neue Berechnungsmethode für die Ermittlung der Richtzahl eingeführt, die insbesondere durch die Ausschaltung des sogenannten Struktureffektes (etwa Trend zum Beruf mit höherem Lohn) eine richtigere Anpassung der Renten und Pensionen sicherstellt. Für das Jahr 1971 wurde die Richtzahl durch die 25. Novelle zum ASVG mit 1,071 festgesetzt. Die Erhöhung der Renten und Pensionen beträgt sohin für dieses Jahr 7,1 v.H.

Die neue Methode der Richtzahlberechnung wurde schon für das Kalenderjahr 1972 angewendet. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1972 beträgt die Richtzahl 1,074 und führt damit zu einer Erhöhung der Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetz und dem Bauern- Pensionsversicherungsgesetz und der Renten aus der Unfallversicherung nach dem ASVG von 7,4 v.H. Nach der alten Berechnungsmethode der Richtzahl hätte sich bloß eine Erhöhung um 6,9 v.H. ergeben.

Die verbesserte Richtzahl bringt sohin des Rentnern und Pensionisten eine zusätzliche Erhöhung im Ausmaß

.1.

eines halben Prozentes ihrer Pension.

Ebenfalls in Verfolgung des Regierungsprogrammes sehen die 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/70, die 19. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 386/70, und die 1. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 389/70, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1971 die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 v.H. der Versichertenpension vor. Die neuerliche Verbesserung des Witwenpensionsrechtes wurde zum Anlaß genommen, die Richtsätze für die Ausgleichzulage mit dem Wirksamwerden der neuen Regelung, das ist der 1. Juli 1971, neuerlich anzuheben, und zwar in einem erheblichen Ausmaß. Es handelt sich um eine Erhöhung, die über die am 1. Jänner 1971 auf Grund der Pensionsanpassung eingetretene 7,1%ige Steigerung hinausgeht. Der Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Pensionsberechtigte aus Witwen (Witwer) pension erhöht sich demzufolge von 1.333 S (gültig ab 1. Juli 1970) auf 1.428 S (gültig vom 1. Jänner 1971 bis 30. Juni 1971) und sodann auf 1.528 S (gültig ab 1. Juli 1971). Auf diese Weise kommt auch jenen Witwen, deren Pension unter dem Richtsatz für die Ausgleichzulage liegt, eine Erhöhung zugute. Zusammen mit der Erhöhung auf Grund der Pensionsdynamik werden ab Juli 1971 die Richtsätze um 14,6 v.H. höher sein als im Dezember 1970.

Die 25. Novelle zum ASVG und die in der 19. Novelle zum GSPVG und der 1. Novelle zum B-PVG enthaltenen analogen Bestimmungen brachten weiters eine Milderung der Ruhensbestimmungen. Die Grenzbeträge, die im Jahr 1970 2.162 S bzw. 3.844 S betragen haben, hätten sich auf Grund der laufenden Anpassung für das Jahr 1971 auf 2.316 S bzw. 4.117 S erhöht. Die nach den einschlägigen Novellen am 1. Jänner 1971 in Kraft getretenen Grenzbeträge wurden jedoch mit 2.500 S bzw. mit 4.300 S festgesetzt. Das Ruhentfält ferner zur Gänze, wenn der Pensionist des 65. Lebensjahr vollendet hat und die Summe der in seiner Pension

- 2 -

berücksichtigten und der nach deren Stichtag erworbene Beitragzeiten 540 Monate beträgt.

II. Arbeitsmarktpolitik:

Der Erfolg und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die in der Beantwortung der Anfrage Nr. 438/J (Durchführung der Regierungserklärung) näher dargestellt wurden, auch für die ältere Bevölkerung ergeben sich aus den folgenden Zahlen über den gesamten finanziellen Aufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

	1. Halbjahr	ganzes Jahr
1969	59 Mio.S	94 Mio.S
1970	84 Mio.S	162 Mio.S
1971	170 Mio.S.	335 Mio.S (geschätzter Gesamtaufwand)

Der Gesamtaufwand für das Jahr 1971 steht noch nicht fest, ist jedoch auf Grund der bereits eingegangenen Verpflichtungen und der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Wege geleiteten Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel nach Artikel III Abs. 3 des Bundes-Finanzgesetzes 1971 mit großer Wahrscheinlichkeit zu fixieren, da mit einer vollen Ausnützung dieses Betrages zu rechnen ist.

Der Vergleich zwischen 1969 und den übrigen Jahren ist nicht ohne weiteres möglich weil 1969 auch andere Beträge als solche für Beihilfen in die Zahlen einbezogen sind und in der Zwischenzeit aus budgettechnischen Gründen eine Veränderung der Budgetgliederung eingetreten ist.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durchgeföhrten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bildete die Förderung älterer Arbeitskräfte einen besonderen Schwerpunkt. Die Arbeitsmarktverwaltung ist besonders bemüht, auf dem Gebiet der Arbeitsmarktausbildung durch den gezielten Einsatz von Ein-, Um- und Nachschulung sowie auch von Maßnahmen der Arbeitsvorbereitung

und des Arbeitstrainings älteren Arbeitskräften ihre Arbeitsplätze sicherzustellen bzw. sie wieder in das Arbeitsleben einzugliedern. Der Kundendienst der Arbeitsvermittlung ist nicht nur bestrebt, den älteren Arbeitskräften durch entsprechende Beratung bei der Lösung ihrer spezifischen Berufsprobleme behilflich zu sein, sondern trägt durch eine kontinuierliche, auf reichlicher Erfahrung basierende Aufklärung bei, auf der Arbeitgeberseite das Verständnis für die Probleme dieses Personenkreises zu wecken.

III. Kleinrentnerfürsorge und Kriegsopferversorgung:

Als Maßnahme, die über die Regierungserklärung hinausgeht und für die ältere Bevölkerung von Bedeutung ist, ist die Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge durch das Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBI. Nr. 351, anzusehen.

Mit diesem Bundesgesetz wurden die Kleinrenten mit Wirkung ab 1. Jänner 1971 um durchschnittlich 10 Prozent erhöht. Bei den Kleinrenten handelt es sich um monatliche Leistungen, die auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBI. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung, Inflationsgeschädigten nach dem ersten Weltkrieg gewährt werden. Die jüngsten männlichen Kleinrentenempfänger stehen im 93. Lebensjahr, die jüngsten weiblichen im 88. Lebensjahr. Unter dieser Altersgrenze liegen nur solche Kleinrentner, die bereits seit dem 31. Dezember 1938 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

Das Ausmaß der Kleinrenten, das nach dem verlorenen Kronenvermögen abgestuft ist, beträgt derzeit zwischen S 570.- und S 1.290.- monatlich.

Die Bundesregierung hat weiters im November 1970 dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Diese Novelle, die am 11. November 1970 vom

./.

Nationalrat beschlossen worden ist (BGBl. Nr. 350/1970), brachte eine Verbesserung der Elternversorgung nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz. Auch hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der Bundesregierung, die über die Regierungserklärung hinausgeht.

4. Bundesministerium für Finanzen:

Mit der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370/70, wurde die Steuerprogression in den unteren und mittleren Einkommenstufen gemildert. Angesichts der Einkommenstruktur der älteren Bevölkerung kommt diese Maßnahme bei dieser Bevölkerungsgruppe besonders zum Tragen. Ältere Mitbürger, die Pensionen von zwei oder mehreren Stellen erhalten oder denen neben einer Pension auch andere Einkünfte zufließen, haben mit der genannten Einkommensteuergesetz-Novelle teilweise insofern eine Begünstigung erfahren, als die Einkunftsgrenze für den amtswegigen Jahresausgleich (§ 76 Abs. 3 EStG 1967) von 48.000 S auf 60.000 S und die Grenze für Nebeneinkünfte gemäß § 93 Abs. 1 lit. b EStG 1967 bzw. der diesbezügliche Freibetrag gemäß § 93 Abs. 4 EStG 1967 von 5.000 auf 7.000 S erhöht wurde.

5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Eine Maßnahme zugunsten der älteren Bevölkerung wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch folgende Möglichkeit, die den Richtlinien für den Bäuerlichen Besitzstrukturfonds (Vgl. BGBl. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 233/1971) entspricht veranlaßt:

Vereinbart ein Siedlungsträger mit einem Land- und Forstwirt, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitz an den Siedlungsträger gegen Leibrente veräußert, eine Wertsicherungsklausel, so kann der Bäuerliche Besitzstrukturfonds die Refundierung der sich aus der

Wertsicherungsklausel allenfalls ergebenden Mehrleistungen übernehmen.

6. Bundesministerium für Verkehr:

Die im Jahre 1969 eingeführte Seniorenaktion der Österreichischen Bundesbahnen wurde mit Wirksamkeit vom 15. August 1970 wesentlich verbessert. So können nunmehr Frauen bereits ab dem 60. Lebensjahr in den Genuss der 50 %-igen Fahrpreisermäßigung kommen. Es entfielen auch die Mindestkilometergrenze von 51 km und die Beschränkung der Aktion auf österreichische Staatsbürger. Mit Auslaufen dieser Aktion am 30. Juni 1971 präsentierten die Österreichischen Bundesbahnen den Senioren als Treueprämie die Weitergeltung der bereits gelösten Berechtigungsscheine im Juli und August 1971 in Personenzügen.

Die Seniorenermäßigung der Österreichischen Bundesbahnen wird wegen des großen Anklanges für die Zeit vom 1. September 1971 bis 30. Juni 1972 wieder eingeführt. Die Berechtigungskarte zum Preise von S 200.- ermöglicht nunmehr eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten an allen Tagen. Mit der Berechtigungskarte zum Preise von S 50.- kann die Fahrbegünstigung von Montag bis Donnerstag mit Ausnahme bestimmter Feiertage in allen Zügen in Anspruch genommen werden. Eine Neuerung und zugleich eine Begünstigung gegenüber bisher besteht darin, daß mit der Berechtigungskarte zu S 50.- Personenzüge auch an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen benutzt werden können. Ebenso wie bisher wird die normalerweise zu S 50.- erhältliche Berechtigungskarte an die Bezieher von Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen sowie an Dauerbefürsorgte kostenlos abgegeben.

Dieser Seniorenaktion der ÖBB hat sich auch die DDSG angeschlossen. Die von den ÖBB ausgestellten Berechtigungskarten berechtigen auch zu einer 50 %-igen Preisermäßigung für Fahrten auf den Personenschiffen

- 9 -

der DDSG außer Samstag und Sonntag. Diese Vergünstigung gilt für die ganze Saison der Personenschiffahrt.

Seitens der DDSG werden ferner Seniorenermäßigungen über Ansuchen des Österreichischen Rentner- und Pensionistenverbandes dessen Mitgliedem gewährt, auch wenn sie keine Berechtigungskarte der Österreichischen Bundesbahnen besitzen.

Die am 16. Juli 1971 beschlossene Novelle zum Fernmeldegebührengesetz kommt ebenfalls der älteren Bevölkerung zugute, da sie vor allem eine Angleichung der Befreiungsbestimmungen für die Fernsprech-Grundgebühr an jene für die Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr zum Inhalt hat.

Hiedurch ist es möglich, künftig hilflose Personen auch dann von der Fernsprech-Grundgebühr zu befreien, wenn ihr Einkommen den pensionsrechtlichen Mindestsatz übersteigt; bei mittellosen Personen ist eine elastischere Handhabung der Richtsätze künftig dadurch möglich, daß zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen berücksichtigt werden können.

7. Bundesministerium für Landesverteidigung:

Mit 1. Juli 1971 ist eine Novelle zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz 1962 in Kraft getreten (siehe BGBl. Nr. 237/1971). Diese Novelle sieht eine Erhöhung der monatlichen Tapferkeitsmedaillenzulage von S 300,-- auf S 400,-- für die Goldene Tapferkeitsmedaille, von S 150,-- auf S 200,-- für die Silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und von S 75,-- auf S 100,-- für die Silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse sowie des monatlichen Ehrensoldes für Besitzer des Militär-Maria Theresien-Ordens von S 1.800,-- auf S 2.400,-- vor.

8. Bundesministerium für Bauten und Technik:

Nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird die Errichtung von Heimen für betagte Menschen mit öffentlichen Finanzierungsmitteln gefördert. Unter solchen Heimen sind im Gegensatz zu den traditionellen Altersheimen Wohnhäuser mit selbständigen Wohneinheiten zu verstehen; die Insassen besitzen entweder eine eigene Wohnung oder bewohnen Einzelräume mit einem Bett oder zwei Betten. In beiden

Fällen wird den Bewohnern Verpflegung und in der Regel Bedienung geboten. Die Aufnahme in diese Heime erfolgt nach bestimmten Richtlinien, vor allem nach sozialen Gesichtspunkten.

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 tritt unter bestimmten Voraussetzungen u.a. in Fällen sozialer Härte an Stelle der vom Förderungswerber aufzubringenden Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln. Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes sieht vor, daß die Laufzeit dieses Eigenmitteldarlehens auf 20 Jahre verlängert wird; in sozialen Härtefällen soll überdies eine Stundung möglich sein.

Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Wohnbeihilfe dienen dem Zweck, die Wohnungsaufwandbelastung für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen tragbar zu gestalten. In der Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes ist ein weiterer Ausbau dieser Subjektförderung vorgesehen; so soll jener Teil des Wohnungsaufwandes, der die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet, erweitert werden.

Es wird hiezu bemerkt, daß die Regierungsvorlage in einigen Sitzungen des Bautenausschusses behandelt wurde; ein endgültiger Abschluß konnte jedoch nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Wohnbauforschung des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist ein Forschungsprojekt "Studium neuer Konzeptionen auf dem Gebiete der Altenwohnungen und Heime, ihre Integration im heutigen und zukünftigen Städtebau" in Arbeit.

Es soll allgemeingültige und für die Praxis brauchbare Richtlinien für die Planung solcher Objekte erbringen. Neben den Untersuchungen über die Vorstellung und Wünsche der Bewohner, ihrer Lebensgewohnheiten und Betreuung wird die zweckmäßige Eingliederung in bereits vorhandene aber auch in neu geplante Wohnanlagen ermittelt.

Mit der Fertigstellung ist Ende 1971 zu rechnen.

